

Anlegen für Kinder: Das Dilemma der Eltern

Welche Finanzgeschäfte dürfen Eltern für ihre Kinder abschließen? Dies ist nicht immer einfach zu klären, wie die Klage zweier Teenager gegen den Abschluss einer Lebensversicherung zeigt. Die Klage liegt der „Presse“ exklusiv vor.



Welche Finanzgeschäfte dürfen Eltern für ihre Kinder abschließen? – Clemens Fabry



von **Christian Höller** 22.11.2018 um 05:48

Wien. Tausende Eltern stehen vor der Frage, wie sie für ihre Kinder Geld veranlagen sollen. Es gibt zwar mündelsichere Anlagen. Doch diese werfen bei den gegenwärtigen Niedrigzinsen kaum Erträge ab. Berücksichtigt man die Inflationsrate und die Kapitalertragsteuer, handelt es sich oft um ein Verlustgeschäft. Auch ist nicht immer eindeutig, was unter mündelsicher fällt. Mit Spannung blicken Vertreter der Finanzbranche nun auf eine Klage, die ein 16-jähriger Mann und eine 17-jährige Frau eingereicht haben. Bei den Klägern handelt es sich um Geschwister. Ihre Eltern haben für sie eine Lebensversicherung abgeschlossen. Setzen sich die Kläger durch, könnte dies gravierende Auswirkungen haben. „Ich bin überzeugt, dass es in Österreich noch Tausende andere solche Fälle gibt“, sagt Anwalt Michael Poduschka, der die Kläger vertritt. Lesen Sie in diesem Artikel mehr über den Fall. Außerdem erfahren Sie, worauf Eltern achten müssen, wenn sie für ihre Kinder Geld veranlagen wollen. Sind Bausparverträge erlaubt? Und wie sieht es mit Fonds aus?

In der Klage geht es um eine Lebensversicherung, die im Jahr 2009 abgeschlossen wurde. Die monatliche Prämie betrug 50 Euro. Es handelt sich um ein fondsgebundenes Produkt. Vorgesehen war eine Laufzeit von 30 Jahren. Als Antragsteller hat die Versicherung die Kinder akzeptiert, unterschrieben haben Vater und Mutter. Lebensversicherungen gehören in Österreich nach dem Sparbuch und dem Bausparer zu den beliebtesten Anlageformen.

Die beiden minderjährigen Kläger sind mit der Performance des Produkts unzufrieden. In der Klage werden von der Versicherung alle einbezahlten Prämien zurückgefordert. Laut Anwalt Michael Poduschka, der die Kinder vertritt, stehen diesen auch vier Prozent Zinsen pro Jahr ab dem jeweiligen Einzahlungstag zu.

Falls die Kläger gewinnen, könnte dies unter Umständen größere Auswirkungen haben. „Ich bin überzeugt, dass es in Österreich noch Tausende andere solche Fälle gibt“, sagt Poduschka. „Die Presse“ hat beim Versicherungsverband nachgefragt. Der Verband hat keinen Überblick über die Anzahl der Fälle, bei denen Eltern für Kinder eine Lebensversicherung abgeschlossen haben.

Laut Poduschka bedürfen in Österreich sämtliche Geschäfte eines Minderjährigen, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, die Genehmigung durch ein Pflschaftsgericht. „Zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören jene Rechtsgeschäfte, die nach den Vermögensverhältnissen des Minderjährigen üblich sind. Kriterien dafür sind die Art und der Umfang der Vermögensverwaltung, die mit dem Geschäft verbundenen Risiken sowie die Dauer und der Umfang der daraus entstehenden Verpflichtungen“, sagt Poduschka. Im konkreten Fall lag keine Genehmigung durch ein Pflschaftsgericht vor. „Die Presse“ hat die betroffene Versicherung um eine Stellungnahme gebeten. Diese lag bis zu Redaktionsschluss dieser Ausgabe nicht vor.

Mündelsicherheit: Geringer Ertrag

Der Vorfall zeigt, dass bei der Geldanlage für Kinder strenge Regeln zu beachten sind. Laut Gesetz sind für minderjährige Kinder nur mündelsichere Anlagen erlaubt. Unter mündelsicher versteht der Gesetzgeber Anlageformen, die mit sehr geringem Risiko behaftet sind. Dazu gehören Sparbücher, Bausparverträge oder Anleihen von Emittenten mit sehr hoher Bonität. Diese Produkte sind zwar sicher, doch bei den derzeitigen Zinsen lassen die Ertragschancen zu wünschen übrig. Dann gibt es auch Produkte, bei denen die Mündelsicherheit umstritten ist. Lange Zeit wurden beispielsweise die Wertpapiere von Immofinanz und Meinl European Land als mündelsicher dargestellt. Nach dem Kurssturz kam es deswegen zu einer Reihe von Klagen. Im Zweifelsfall müssen die Gerichte entscheiden. Wenn sich Eltern bei der Veranlagung nicht sicher sind, rät Arbeiterkammer-Experte Martin Korntheuer, das Pflschaftsgericht aufzusuchen. Zuständig dafür ist das jeweilige Bezirksgericht.

Möchten Eltern für ihre Kinder riskantere Veranlagungsgeschäfte eingehen wie Aktien, Mischfonds mit einem Aktienanteil oder Indexfond, können sie für ihre Kinder ein Subdepot anlegen. Das bedeutet, dass die Eltern ein Wertpapierdepot eröffnen. Sie sind dann rein rechtlich für das gesamte Depot (auch für das Subdepot) verantwortlich. Nicht sinnvoll ist es, Kindern ein Aktiendepot zu schenken. Denn dieses muss laut Gesetz sofort in eine mündelsichere Veranlagung umgeschichtet werden.

("Die Presse", Print-Ausgabe, 22.11.2018)

